

Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Feld- und Weinbergsschutz
der Ortsgemeinde Bockenheim
vom 07.11.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beitragsgegenstand
- § 2 Zweck und Umfang des Feld- und Weinbergsschutzes
- § 3 Beauftragung Dritter
- § 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung
- § 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1
Beitragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Feld- und Weinbergsschutzes.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden landwirtschaftlich und weinbaulich nutzbaren Grundstücke und Grundstücksteile, die durch den Feld- und Weinbergsschutz einen besonderen Vorteil haben.
- (3) Der Beitragspflicht zur Starenabwehr (§ 1 Abs. 2) unterliegen nur diejenigen Grundstücke nach Abs. 2 und 3, die weinbaulich genutzt werden.
Unbestockte Flächen sind nicht beitragspflichtig.
Jung- bzw. Neuanlagen werden ab dem dritten Jahr nach der Anpflanzung beitragspflichtig.

§ 2
Zweck und Umfang des Feld- und Weinbergsschutzes

- (1) Zweck des Feld- und Weinbergsschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr, Starenhut).
- (2) Der Feld- und Weinbergsschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Ortsgemeinde gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Feld- und Weinbergsschutzes, jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich öffentlich bekannt.

- (4) Die Ortsgemeinde legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Feld- und Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.
- (5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3 Beauftragung Dritter

- (1) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen über die Durchführung des Feld- und Weinbergsschutzes zu treffen. Die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft.

Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Geschäfte,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Ortsgemeinde sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

- (2) Die Ortsgemeinde gibt die übertragenen Geschäfte sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung

- (1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).
- (2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jährlich in vier Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Bockenheim vom 20.01.1997 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bockenheim, 07.11.2017

K. Janson

Janson
Ortsbürgermeister

